

29.07.21

Fz

Verordnung

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 3. März 2021

A. Problem und Ziel

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 (Abkommen) wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 5. Dezember 1996 (BGBl. 1996 II S. 2710) innerstaatlich umgesetzt und zuletzt durch das Protokoll vom 15. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 1399) geändert.

Mit Blick auf Vergütungen, die von einer öffentlichen Kasse der Bundesrepublik Deutschland an in die Russische Föderation entsandte Mitarbeiter der Deutschen Forschungsgemeinschaft gezahlt werden, hat die nach dem Abkommen zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland die zuständige Behörde der Russischen Föderation auf der Grundlage von Ziffer 6 Satz 3 des zum Abkommen gehörigen Protokolls zu Artikel 15 des Abkommens konsultiert, um die Vergleichbarkeit der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst festzustellen.

Als Ergebnis dieser Konsultationsvereinbarung können damit Vergütungen, die von einer öffentlichen Kasse der Bundesrepublik Deutschland an in die Russische Föderation entsandte Mitarbeiter der Deutschen Forschungsgemeinschaft gezahlt werden, nur in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden. Werden diese Vergütungen dort nicht besteuert, so gilt Artikel 15 des Abkommens.

B. Lösung

Durch die Verordnung, zu deren Erlass das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 2 der Abgabenordnung ermächtigt ist, wird die mit der Russischen Föderation geschlossene Vereinbarung über die Vergleichbarkeit der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst im Sinn der Ziffer 6 Satz 3 des zum Abkommen gehörigen Protokolls zu Artikel 15 des Abkommens in verbindliches nationales Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Ein Verzicht auf den Erlass der Verordnung würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Russischen Föderation in verbindliches nationales Recht bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29.07.21

Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Verordnung zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen
Föderation vom 3. März 2021**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 28. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom
3. März 2021

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Verordnung zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation vom 3. März 2021

Vom ...

Auf Grund des § 2 Absatz 3 Nummer 2 der Abgabenordnung [in der Fassung des Artikels 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000)] verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abkommen

Als Abkommen im Sinn dieser Verordnung gilt das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 (BGBl. 1996 II S. 2710), das zuletzt durch das Protokoll vom 15. Oktober 2007 (BGBl. 2008 II S. 1399) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Vergleichbarkeit der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft ist eine dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst vergleichbare Einrichtung im Sinn der Ziffer 6 Satz 3 des zum Abkommen gehörigen Protokolls zu Artikel 15 des Abkommens.

§ 3

Anwendungsregelung

Diese Verordnung ist erstmals auf Besteuerungssachverhalte ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Verordnung ist es, die umfassende rechtliche Bindungswirkung der durch sie umgesetzten Konsultationsvereinbarung mit der Russischen Föderation sicherzustellen, wonach die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst vergleichbare Einrichtung ist.

Vergütungen, die von einer öffentlichen Kasse der Bundesrepublik Deutschland an in die Russische Föderation entsandte Mitarbeiter der Deutschen Forschungsgemeinschaft gezahlt werden, können damit nur in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden. Werden diese Vergütungen dort nicht besteuert, so gilt Artikel 15 des Abkommens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Verordnung wird die mit der Russischen Föderation geschlossene Vereinbarung, wonach die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst vergleichbare Einrichtung ist, in verbindliches nationales Recht umgesetzt.

III. Alternativen

Ein Verzicht auf den Erlass der Verordnung würde den Verzicht auf die Umsetzung der völkerrechtlichen Vereinbarung mit der Russischen Föderation in verbindliches nationales Recht bedeuten und kommt daher nicht in Betracht.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 2 Absatz 3 Nummer 2 der Abgabenordnung. Die Verordnung im Sinne des Artikels 80 Absatz 1 des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Verordnung stellt die umfassende rechtliche Bindungswirkung der durch sie umgesetzten Konsultationsvereinbarung mit der Russischen Föderation sicher, wonach die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst vergleichbare Einrichtung ist.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen auf die Steuereinnahmen.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Abkommen)

§ 1 definiert den in der Verordnung verwendeten Begriff „Abkommen“.

Zu § 2 (Vergleichbarkeit der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst)

§ 2 bestimmt, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft eine dem Goethe-Institut und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst vergleichbare Einrichtung ist.

Zu § 3 (Anwendungsregelung)

§ 3 bestimmt, dass die Verordnung ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden ist.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 bestimmt, dass die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft tritt. Damit soll vermieden werden, dass eine Regelungslücke entsteht.